

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

Inhalt

1 Das ELSTER-Verfahren

2 Aktuelle Regelungen

2.1 Elektronische Übermittlung

2.2 Übermittlung in Papierform

2.3 Weitere elektronische Meldungen

**3 Das Übermittlungsverfahren mit
Authentifizierung**

4 Die Einkommensteuererklärung

4.1 Unterlagen für die Steuererklärung

4.2 Die vorausgefüllte Steuererklärung

5 Betriebliche Steuererklärungen

5.1 E-Bilanz

5.2 Härtefallregelung

Nicht nur bei seinen inneren Prozessen, auch nach außen hin macht sich der Fiskus zunehmend die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung zunutze: So besteht für immer mehr Steuererklärungen die Pflicht zur elektronischen Übermittlung an die Finanzverwaltung. Für die private Einkommensteuererklärung ist der Weg über das Internet zwar noch freiwillig, wird aber von einer wachsenden Zahl von Mitbürgern gegangen.

Das elektronische Verfahren bringt mehrere **Vorteile** mit sich:

Die Steuererklärung kann direkt nach dem Bearbeiten an das Finanzamt versendet werden. Dies spart den ein- bzw. zweitägigen Postweg sowie das Porto. Knappe Fristen können besser gewahrt werden, da das Eingangsdatum beim Finanzamt gleich dem Versendungsdatum ist.

Elektronisch übertragene Erklärungen werden in der Regel von Finanzämtern **bevorzugt und zeitnah** bearbeitet, da bei diesen den Beamten die manuelle Übertragung vom Formular ins EDV-System erspart bleibt. Auch die Eingabefehlerquote sinkt bei den elektronisch übertragenen Steuerklärungen deutlich.

1 Das ELSTER-Verfahren

Mit 59,7 Mio. übermittelten Steuererklärungen im Jahr 2023 ist die elektronische Steuererklärung **ELSTER** (kurz für **EL**elektronische **ST**euer**ER**klärung) die wichtigste Erleichterung bei der Erstellung der Steuererklärung für Bürger und Verwaltung.

Hinweis

Für die Bürger, die auch zukünftig ihre Steuererklärung auf den amtlichen Papiervordrucken abgeben möchten, werden wie bisher die Vordrucke in den Finanzämtern sowie in vielen Gemeindeämtern zur Abholung vorgehalten.

Das Finanzamt übersendet auf dem Postweg inzwischen keine Vordrucke mehr.

Über das Webportal Mein ELSTER (vormals Elster-Online) können inzwischen alle Steuererklärungen (Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärung) und Steueranmeldungen (Umsatzsteuer-Voranmeldung und Lohnsteuer-Anmeldung) sowie die Einnahmenüberschussrechnung versendet werden.

Das Portal bietet eine interne Plausibilitätsprüfung zur Vermeidung von Eingabefehlern. Zudem berechnet ELSTER unverbindlich die fällige Steuerschuld oder Erstattung anhand der Eingaben. Die Option der vorausgefüllten Steuererklärung verbessert den Komfort von ELSTER erheblich, denn der Steuerpflichtige kann diverse Daten (z.B. Lohndaten, Krankenversicherung, Pflegeversicherung) online abrufen und damit den Bearbeitungsprozess beschleunigen.

Die Übermittlung über Mein ELSTER erfolgt authentifiziert. Zunächst müssen Sie sich mit Ihren persönlichen Daten auf dem Webportal registrieren. Dabei müssen Sie auch auswählen, auf welche Art die Authentifizierung künftig erfolgen soll. Zur Auswahl stehen:

- die Zertifikatsdatei
- ElsterSecure
- der Sicherheitsstick
- die Signaturkarte

Im Rahmen des Registrierungsprozesses erhalten Sie eine E-Mail und einen Brief mit einem Aktivierungscode. Nur wenn beides vorliegt, kann die Registrierung abgeschlossen werden.

Auch der größte Teil der auf dem Markt erhältlichen **gängigen Einkommensteuerprogramme** ist ELSTER-fähig. Das heißt, dass die mit ihnen erstellte elektronische Steuererklärung auf Knopfdruck ans Finanzamt versandt werden kann. Diese kostenpflichtigen Angebote geben zusätzlich Hilfestellungen und Tipps zum Steuersparen.

Die Finanzverwaltung verspricht, die über ELSTER abgegebene Steuererklärung schneller zu bearbeiten und **auf einen Großteil der Belege zu verzichten**. Damit kommen die Steuerpflichtigen gegebenenfalls schneller zu ihrer Erstattung.

Speziell für Rentner wurde einfachELSTER entwickelt. Darüber können Empfänger von Renten und Pensionen vereinfachte Steuererklärungen an die Finanzverwaltung übermitteln.

Darüber hinaus bietet Mein ELSTER noch folgende Dienstleistungen:

- Ausgabe elektronischer Zertifikate
- Onlineabfrage des persönlichen Steuerkontos im Finanzamt durch den Steuerpflichtigen oder seinen steuerlichen Berater
- Onlineanwendungen für Umsatzsteuer-Voranmeldung, Dauerfristverlängerung, Sondervorauszahlung, Lohnsteuer-Anmeldung, Lohnsteuerbescheinigung, Kapitalertragsteuer-Anmeldung und Zusammenfassende Meldung
- persönliches Postfach für die Kommunikation mit dem zuständigen Finanzamt

Hinweis

Zur Vermeidung von Übermittlungsfehlern und zur Prüfung, welche persönlichen Daten überhaupt übermittelt werden sollten, ist die Datenübermittlung über unsere Kanzlei dringend anzuraten.

Zu beachten ist, dass Bürger und Firmen selbst an die Fälligkeit ihrer Vorauszahlungen zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer denken müssen. Früher erhielten sie vor der Fälligkeit ihrer Vorauszahlungen immer ei-

nen Zahlungshinweis von ihrem Finanzamt. Diese Hinweise werden nun aus Kostengründen nicht mehr verschickt. Die Vorauszahlungen für die Einkommen- und Körperschaftsteuer sind fällig am:

- 10. März
- 10. Juni
- 10. September
- 10. Dezember

Hinweis

Damit Sie als Steuerpflichtiger ihre Steuern pünktlich bezahlen und keine Säumniszuschläge riskieren, empfiehlt die Finanzverwaltung, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.

2 Aktuelle Regelungen

Das ELSTER-Verfahren wird immer weiter ausgebaut und auf weitere Steuererklärungen und -anmeldungen ausgeweitet.

Auf mittelfristige Sicht müssen sich alle Steuerpflichtigen darauf einstellen, ihre Steuererklärungen elektronisch zu übermitteln. Im Augenblick ist die **Abgabe auf Papier** aber noch in **Einzelfällen erlaubt**.

2.1 Elektronische Übermittlung

Unternehmer sowie GmbH-Gesellschafter beim Verkauf ihrer Beteiligung sind dazu verpflichtet, ihre Steuererklärungen online beim Finanzamt einzureichen. Dies betrifft auch private Angaben, etwa zu Kindern, Renten, Mieteinkünften oder außergewöhnlichen Belastungen.

Als Unternehmer gelten in diesem Zusammenhang Gewerbetreibende (auch Kleingewerbetreibende), Freiberufler, Land- und Forstwirte und Personengesellschaften.

Folgende Steuererklärungen und -anmeldungen müssen elektronisch beim Finanzamt eingereicht werden:

Einkommensteuer

- Einkommensteuererklärung, wenn Gewinneinkünfte erzielt werden
- Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung

Umsatzsteuer

- Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Umsatzsteuerjahreserklärung
- Antrag auf Dauerfristverlängerung und Anmeldung der Sondervorauszahlung
- Zusammenfassende Meldung

Körperschaftsteuer

- Körperschaftsteuererklärung

Gewerbsteuer

- Gewerbesteuererklärung
- Erklärungen für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags

Lohnsteuer

- Lohnsteuer-Anmeldung
- Lohnsteuerbescheinigung

Kapitalertragsteuer

- Kapitalertragsteuer-Anmeldung für einbehaltene Kapitalertragsteuer nach dem Einkommensteuer- und dem Investmentsteuergesetz

Jahresabschluss

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Einnahmenüberschussrechnung

Bei Nichtabgabe von elektronischen Steuererklärungen droht ein Zwangsgeld.

2.2 Übermittlung in Papierform

Auch wenn bei Privatpersonen die elektronische Übermittlung empfohlen und immer beliebter wird, können derzeit noch folgende Erklärungen in Papierform eingereicht werden:

Einkommensteuer

- Einkommensteuererklärung für Privatpersonen ohne gewerbliche Einkünfte
- Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer mit nebenberuflichen Gewinnen von maximal 410 € im Jahr

Betriebliche Steuern

- Betriebliche Steuererklärung in Härtefällen, wenn die elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist (siehe Punkt 5.2)

Hinweis

Die elektronische Abgabe der Einkommensteuererklärung hat den Vorteil, dass nur die Eintragungsmöglichkeiten in ELSTER genutzt und keine separaten Aufstellungen mehr eingereicht werden müssen. Nur bei **besonderen Lebensumständen** sind ergänzende Belegeinreichungen nötig (siehe Punkt 4.1).

Die umfangreichen Anleitungen zu den gedruckten Formularen sehen hingegen deutlich mehr Platz für einzureichende Informationen und Unterlagen vor. Vor allem bei den Einkünften aus **Vermietung und Verpachtung** ist der **Vorteil** der elektronischen Steuererklärung **besonders groß**.

2.3 Weitere elektronische Meldungen

Sie haben außerdem die Pflicht zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel für

- die Übermittlung der standardisierten Inhalte von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen,
- die Übermittlung der Anlage EÜR,
- Unternehmer, die bei der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit Auskunft über rechtliche und tatsächliche Verhältnisse geben, die für die Besteuerung erheblich sind.

Neben diesen elektronischen Übermittlungen, die Sie durchführen müssen, werden auch folgende Daten elektronisch an die Finanzverwaltung gesendet und sorgen somit bei Ihnen für Arbeitserleichterung, da Sie keine Meldungen mehr vornehmen müssen:

- die Daten zur Bescheinigung der privaten Altersvorsorge (Riester-Sparverträge); will ein Sparer den Sonderausgabenabzug nutzen, muss er seinen Anbieter beauftragen, die erforderlichen Daten per Datensatz an die Finanzverwaltung zu senden,
- Altersvorsorgeaufwendungen bei Basisrentenverträgen (Rürup-Rente) beim Zertifizierungsverfahren; Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass die Beiträge zugunsten eines zertifizierten Vertrags geleistet wurden und der Sparer gegenüber dem Anbieter in die Datenübermittlung eingewilligt hat,
- Träger von Sozialleistungen, die die Daten über die gewährten Leistungen (etwa Eltern- und Krankengeld) sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger übermitteln, soweit die Leistungen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen sind,
- Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen), wenn der Zuwendende diesem Verfahren zustimmt und dem Zuwendungsempfänger seine Steuer-Identifikationsnummer mitteilt,
- Kreditinstitute und Arbeitgeber, die die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen von Fällen der Verfügung über vermögenswirksame Leistungen vor Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist übermitteln müssen, sowie
- Kreditinstitute hinsichtlich der Kirchensteuerpflicht und Konfession ihrer Kunden.

3 Das Übermittlungsverfahren mit Authentifizierung

Über das Mein-ELSTER-Portal erhalten Sie Ihr persönliches **elektronisches Zertifikat**, das Sie für alle ELSTER-Anwendungen nutzen können. Registrieren können sich natürliche Personen (persönliches Zertifikat) und Organisationen (Organisationszertifikat).

Das Zertifikat dient als persönliche Unterschrift für die elektronische Steuererklärung, so dass bei der Übermittlung der Steuererklärung an das Finanzamt die Einreichung eines Papierausdrucks nicht mehr erforderlich ist, denn das Finanzamt erkennt durch die Authentifizierung zweifelsfrei, wer der Sender ist. In Verbindung mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist damit für viele Steuerbürger die komplett papierlose Steuererklärung möglich.

Hinweis

Das Übermittlungsverfahren ohne Authentifizierung, bei dem neben der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung ein unterschriebener komprimierter Ausdruck an das Finanzamt gesendet werden musste, wird über Mein ELSTER nicht mehr angeboten.

Die Finanzverwaltung bietet für die Authentifizierung verschiedene Sicherheitsstufen an:

- Das sogenannte **ELSTER-Zertifikat** ist **kostenlos** und bietet eine hohe Sicherheit. Die Zertifikate werden hier jedoch von Ihnen als Datei auf Ihrem Computer gespeichert und verwaltet, daher gilt es als unsicherer als die Alternativen.
- Die **App ElsterSecure** ist ebenfalls **kostenlos**. Bei Nutzung dieser Anwendung wird ein Zugangsschlüssel auf dem Mobilgerät gespeichert. Damit können Steuerpflichtige überall auf Mein ELSTER zugreifen.
- Der **Sicherheitsstick für ELSTER** schlägt mit **56 €** zu Buche. Sein Format ähnelt dem eines USB-Speichersticks. Für die Nutzung muss zusätzlich der ElsterAuthenticator (kostenlos) heruntergeladen werden.
- Die **Signaturkarte** bietet einen sehr hohen Schutz, kostet jedoch **zwischen 50 € und 150 €**.

Hinweis

Wenn Sie als Selbständiger bereits Ihre Umsatz- und Lohnsteuer-Anmeldungen auf elektronischem Weg übermitteln, besitzen Sie bereits ein Zertifikat. Dieses ELSTER-Zertifikat ist für alle elektronisch übermittelten Steuererklärungen gültig. Sie benötigen also kein weiteres Zertifikat.

Durch die Einführung der Authentifizierung kann nicht mehr jeder, dem die Steuernummer eines Unternehmens bekannt ist, eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung für dieses Unternehmen abgeben.

4 Die Einkommensteuererklärung

Die meisten Einkommensteuerprogramme bieten umfangreiche Zusatzfunktionen zum leichteren Ausfüllen der Steuererklärung (Interviewmodus, Plausibilitätsprüfung, Updateservice, Hilfefunktion usw.). Stammdaten (Name, Anschrift usw.) müssen nicht jedes Jahr neu

eingetragen werden, da die Steuererklärungssoftware die Eingaben des letzten Jahres übernimmt.

ELSTER-Nutzer haben zudem die Möglichkeit, ihre Bescheidnoten direkt online abzuholen. Die Finanzverwaltung stellt nach Festsetzung und Absendung des Steuerbescheids die Daten über ELSTER auch elektronisch bereit. Mittels der eigenen Software können die Daten abgeholt, übernommen und maschinell mit den erklärten Daten abgeglichen werden. Den Papierbescheid erhalten Sie zusätzlich per Post, wenn Sie dies ausgewählt haben. Es besteht auch die Möglichkeit des elektronischen Bescheidversands. Ein Papierbescheid wird dann nicht mehr zugestellt.

Achtung

Zwar sind Datenübertragungsfehler seitens der Finanzverwaltung durch die elektronische Übermittlung ausgeschlossen. Dennoch kann es zu fehlerhaften Steuerbescheiden und einer zu hohen Steuerfestsetzung kommen, wenn Sie selbst Ihre Daten falsch in die Software eingeben. Erfahrungsgemäß übernimmt die Finanzverwaltung diese ohne weitere Prüfung.

Selbständige mit Gewinneinkünften (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte, Personengesellschaften) sind dazu verpflichtet, ihre Einkommensteuererklärung online einzureichen. Das gilt unabhängig davon, ob sie ihren Gewinn nach Buchführung und Bilanz oder der einfachen Einnahmenüberschussrechnung ermittelt haben.

Arbeitnehmer mit gewerblichen Nebeneinkünften bis maximal 410 € sind von dieser Verpflichtung befreit, sie können aber – wie alle anderen privaten Steuerzahler – ihre Einkommensteuererklärung freiwillig elektronisch übermitteln, um auf Papier zu verzichten.

4.1 Unterlagen für die Steuererklärung

Die zusätzliche Übersendung einer komprimierten Steuererklärung entfällt also, wenn Sie nur für Unterschriftszwecke benötigt worden wäre, da Ihr **persönliches elektronisches Zertifikat** (siehe Punkt 3) Ihre Unterschrift ersetzt.

Wenn Sie ELSTER nutzen, müssen Sie folgende Belege erst einmal nicht einreichen, sondern dürfen die Anforderung durch das Finanzamt abwarten:

- Nachweise über außergewöhnliche Belastungen
- Belege über Arbeitsmittel
- Nachweise über haushaltsnahe Dienstleistungen (Rechnung des Dienstleisters und Kontoauszug über die Zahlung auf dessen Konto)
- Nachweise über Kinderbetreuungskosten (Rechnung des Dienstleisters und Kontoauszug über die Zahlung auf dessen Konto)
- Nachweise über Beiträge an Berufsverbände

- Bestätigungen zu Lebens- oder Haftpflichtversicherungen

Diese Unterlagen müssen Sie so lange aufbewahren, bis der anschließende Steuerbescheid bestandskräftig geworden ist. Sofern außergewöhnliche oder erstmalige Umstände die Höhe der Steuer beeinflussen, empfiehlt es sich, die Belege dennoch direkt einzureichen. Das gilt beispielsweise bei beruflich bedingten Umzugsaufwendungen, der Begründung einer doppelten Haushaltsführung oder der Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers.

4.2 Die vorausgefüllte Steuererklärung

Seit dem 01.01.2014 steht die Option der vorausgefüllten Steuererklärung zur Verfügung. Die Bürger können bei dieser ihre gespeicherten Steuerdaten mit dem Steuerprogramm elektronisch abrufen, dann die Angaben vervollständigen und die Erklärung wieder elektronisch an das Finanzamt zurücksenden. Neben dem Steuerzahler hat auch sein bevollmächtigter Berater Zugang zu den Datenbeständen der Steuerverwaltung.

Die vorausgefüllte Steuererklärung ist freiwillig und entspricht datenschutzrechtlichen Anforderungen. Auch die Software von kommerziellen Anbietern kann diese Dienstleistung nutzen.

Bei der vorausgefüllten Steuererklärung können die Daten, die über die elektronische Lohnsteuerbescheinigung zur Verfügung stehen, automatisch in die Steuererklärung übertragen werden. Angaben über die Person, Steueridentifikationsnummer, Fakten über Lohn- und Entgeltersatzleistungen, Beiträge zur Krankenkasse und Pflegeversicherung und Ähnliches sind dann bereits dort eingefügt, wo sie hingehören.

Der Nutzer des Verfahrens muss die Angaben nur noch **kontrollieren** und **gegebenenfalls ergänzen**, beispielsweise bei den außergewöhnlichen Belastungen oder den Werbungskosten.

Der Arbeitsaufwand und die Anzahl der Fehler können durch dieses Verfahren deutlich reduziert und die Prozesse weiter automatisiert werden. Die Finanzverwaltung erhofft sich dadurch, die Akzeptanz der elektronischen Steuererklärung weiter steigern zu können.

5 Betriebliche Steuerklärungen

Für die betrieblichen Steuerklärungen ist die elektronische Variante bis auf wenige Ausnahmen verpflichtend.

So müssen inzwischen alle Steuerklärungen und die Steueranmeldungen zur Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Lohnsteuer elektronisch abgegeben werden (siehe Punkt 2.1). Auch der Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung muss im Rahmen der E-Bilanz elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

In wenigen Ausnahmefällen wird ein Härtefall anerkannt und der Unternehmer darf auf die elektronische Übermittlung verzichten (siehe Punkt 5.2).

5.1 E-Bilanz

Unternehmen müssen auch ihren Jahresabschluss seit dem Jahr 2013 elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Mithilfe der E-Bilanz versucht das Finanzministerium, den Verwaltungsaufwand für Prüfer und zu Prüfende zu reduzieren. Alle Unternehmen, die nach handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen bilanzpflichtig sind, müssen nun eine E-Bilanz aufstellen. Betroffen sind alle in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn (oder Verlust) durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.

Die E-Bilanz ändert nichts an den für den Jahresabschluss notwendigen Zahlen und Daten, diese müssen jedoch an die Taxonomie der E-Bilanz angepasst werden.

Die **Taxonomie** ist das vom Bundesministerium für Finanzen vorgegebene Schema, in dem die Unternehmen ihre Daten strukturieren müssen, wenn sie einen Jahresabschluss per E-Bilanz an das Finanzamt übertragen.

Regelmäßig wird eine neue verpflichtende Taxonomie veröffentlicht. Da eine Taxonomie nicht generell angewendet werden kann, gibt es für diverse Branchen spezifische Taxonomien.

Hinweis

Eine E-Bilanz wird elektronisch über das ELSTER-Verfahren übermittelt. Dafür braucht jedes Unternehmen ein ELSTER-Zertifikat.

Die Unternehmen haben die Möglichkeit entweder den Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um die steuerliche Überleitungsrechnung, oder eine extra angefertigte Steuerbilanz zu übertragen. Außerdem besteht die Option, zusätzliche Daten – zum Beispiel den Anhang oder Lagebericht – zu senden.

Im Anschluss an die Datenübermittlung wird dem Nutzer eine Bestätigung angezeigt. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass keine Übertragung stattgefunden hat, wenn keine Bestätigung angezeigt wird. Falls technische Probleme auftreten, können Sie sich an den technischen Support des ELSTER-Portals wenden.

Die Daten unterliegen dem Steuergeheimnis und sind nicht frei zugänglich. Sie werden von dem jeweiligen Finanzamt vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz. Allerdings sollte das Unternehmen für ausreichenden Schutz der eigenen, an das Internet angeschlossenen Computer sorgen.

5.2 Härtefallregelung

Das Finanzamt kann in gesetzlich definierten Härtefällen auf die elektronische Datenübermittlung verzichten, wenn sie für den Steuerpflichtigen **wirtschaftlich** oder **persönlich unzumutbar** ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- er nicht über die erforderliche **technische Ausstattung** verfügt,
- die Schaffung der technischen Möglichkeiten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nur mit **erheblichem finanziellen Aufwand** möglich wäre oder
- der Steuerpflichtige nach seinen **individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten** nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

In der Praxis dürften diese Voraussetzungen insbesondere bei Kleinstbetrieben gegeben sein, wenn ein Unternehmer seine gewerbliche/berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr eingestellt hat, oder bei betagten Selbständigen und Unternehmern kurz vor der Betriebsaufgabe.

Der **Antrag auf einen Härtefall** kann **entweder vorab** gesondert oder auch **durch Abgabe einer herkömmlichen Erklärung auf Papier** gestellt werden. Allerdings sind die Hürden für einen solchen Härtefall bei Selbständigen meist hoch.

Der Umstand, dass ein Steuerzahler weder über einen Computer noch über einen Internetzugang verfügt, führt noch nicht automatisch dazu, dass seinem Antrag stattgegeben wird.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2024

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.